



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

WR  
MI  
GFZ  
GRZ  
II(I+D)  
ED

REINE WOHNGBEDE  
MISCHGEBiete  
GESCHOSFLÄCHENZAHL  
GRUNDFLÄCHENZAHL  
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE  
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND  
OFFENE BAUWEISE  
NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG  
GESCHLOSSENE BAUWEISE  
HAUPTFIRSTRICHTUNG  
BAUGRENZE  
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄLCE  
STRASSENVERKEHRSFÄLCE  
FUSSWEG  
STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE  
VERKEHRSFÄLCE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG  
VERKEHRSBERÜHIGTER BEREICH  
FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN  
KANALFLIESSERICHTUNG  
PRIVATE GRÜNFLÄCHE  
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN  
SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG  
WASSERSCHUTZZONE II (BEANTWORT)  
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN  
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES  
ABGREINUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
VORHANDENE STÖTZMAUER  
VORHANDENE BOSCHUNGSFÄLCE  
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE  
VORGESCHLAGENE, NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE  
HÖHENLINIE  
PARZELLENNUMMER  
MASSANGABE IN METERN

### BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG

"PETTO- UND HEBBELSTRASSE"  
DER STADT BLIESKASTEL,  
STADTTEIL NIEDERWÜRZBACH

Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionserleichterungsgesetz und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993, wurde gem. § 2 (1) BauGB in der Sitzung des Stadtrates am 24. April 1993 beschlossen.

Lt. Plan.

Im MI-Gebiet sind die im Schnitt A-A festgesetzten Höhenangaben, bezogen auf OK-Straße, zu berücksichtigen. Im reinen Wohngebiet wird die Höhenlage an Ort und Stelle angegeben.

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 (6) BauGB

Grenze der Zone II des beantragten Wasserschutzgebietes:

Lt. Plan.

Auf die DVWG-Richtlinie W 101 und die einschlägigen Richtlinien RistWag und RiAbWag wird verwiesen.

Festsetzungen örtlicher Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 83 (4) LBO

Aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 83 (4) LBO werden folgende örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen:

1. Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften wird begrenzt durch die Verfahrensgrenze des Bebauungsplanes.

2. Gestaltung der Hauptgebäude:

Mischgebiet MI 2:  
Dachform:

Zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer

Dachneigung:

30°

Kniestock:

Ein Kniestock von max. 0,50 m Höhe ist zulässig (Maß von OK Rohdecke bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und OK Dachhaut).

OK-Dachhaut

0,5 m

OK-Rohdecke

Außenwand

Reine Wohngebiete:

Dachform:

Zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer

Dachneigung:

28° - 45°

Kniestock:

Ein Kniestock von max. 1,40 m Höhe ist zulässig (Maß von OK Erdgeschosshöhe bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und OK Dachhaut).

OK-Dachhaut

1,40 m

Außenwand

OK-Rohdecke

Reine Wohngebiete:

Dachform:

Zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer

Dachneigung:

28° - 45°

Kniestock:

Ein Kniestock von max. 1,40 m Höhe ist zulässig (Maß von OK Erdgeschosshöhe bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und OK Dachhaut).

OK-Dachhaut

1,40 m

Außenwand

OK-Rohdecke

Reine Wohngebiete:

Dachform:

Zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer

Dachneigung:

28° - 45°

Kniestock:

Ein Kniestock von max. 1,40 m Höhe ist zulässig (Maß von OK Erdgeschosshöhe bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und OK Dachhaut).

OK-Dachhaut

1,40 m

Außenwand

OK-Rohdecke

Reine Wohngebiete:

Dachform:

Zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer

Dachneigung:

28° - 45°

Kniestock:

Ein Kniestock von max. 1,40 m Höhe ist zulässig (Maß von OK Erdgeschosshöhe bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und OK Dachhaut).

OK-Dachhaut

1,40 m

Außenwand

OK-Rohdecke

Reine Wohngebiete:

Dachform:

Zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer

Dachneigung:

28° - 45°

Kniestock:

Ein Kniestock von max. 1,40 m Höhe ist zulässig (Maß von OK Erdgeschosshöhe bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und OK Dachhaut).

OK-Dachhaut

1,40 m

Außenwand

OK-Rohdecke

Reine Wohngebiete:

Dachform:

Zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer

Dachneigung:

28° - 45°

Kniestock:

Ein Kiestock von max. 1,40 m Höhe ist zulässig (Maß von OK Erdgeschosshöhe bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und OK Dachhaut).

OK-Dachhaut

1,40 m

Außenwand

OK-Rohdecke

Reine Wohngebiete:

Dachform:

Zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer

Dachneigung:

28° - 45°

Kniestock:

Ein Kiestock von max. 1,40 m Höhe ist zulässig (Maß von OK Erdgeschosshöhe bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und OK Dachhaut).

OK-Dachhaut

1,40 m

Außenwand

OK-Rohdecke

Reine Wohngebiete:

Dachform:

Zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer

Dachneigung:

28° - 45°

Kniestock:

Ein Kiestock von max. 1,40 m Höhe ist zulässig (Maß von OK Erdgeschosshöhe bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und OK Dachhaut).

OK-Dachhaut

1,40 m

Außenwand

OK-Rohdecke

Reine Wohngebiete:

Dachform:

Zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer

Dachneigung:

28° - 45°

Kniestock:

Ein Kiestock von max. 1,40 m Höhe ist zulässig (Maß von OK Erdgeschosshöhe bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und OK Dachhaut).

OK-Dachhaut

1,40 m

Außenwand

OK-Rohdecke

Reine Wohngebiete:

Dachform:

Zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer